

An alle öffentlichen
Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, zentral
verwalteten Schulen mit Primarstufe sowie
Schulen mit sonderpädagogischem Förder-
schwerpunkt, die Hermann-von-Helmholtz-
Schule, die regionalen Schulaufsichten, die
Schulaufsicht der Schulen in freier Trägerschaft,
die für Schule zuständigen Bezirksstadträtinnen
und Bezirksstadträte, die Leitungen der bezirkli-
chen Schul- und Sportämter, das Berliner Lan-
desinstitut für Qualifizierung und Qualitätsent-
wicklung an Schulen, die Schulaufsicht der
zentral verwaltenden Schulen, die Kinder- und
Jugendgesundheitsdienste, die SIBUZ, die Trä-
ger der Kindertageseinrichtungen und die all-
gemeinbildenden Schulen in freier Träger-
schaft, Der Regierende Bürgermeister von Ber-
lin - Senatskanzlei, das Landesamt für Bürger-
und Ordnungsangelegenheiten, das Landes-
amt für Flüchtlingsangelegenheiten, die Job-
center

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 09/2026

zur Einschulung zum Schuljahr 2027/2028

Zur Aufnahme in das Schuljahr 2027/2028 werden erstmals berlinweit verbindliche Verfah-
rensbeschreibungen im Rahmen der Einschulung in die Berliner Schule erlassen. Sie gelten
für alle schulpflichtig werdenden Kinder, alle Anträge auf vorzeitige Aufnahme in die Schule
sowie für die Kinder, die zurückgestellt wurden (§ 4 Abs. 1 Grundschulverordnung).

Die Schulaufsichtsbehörde hatte den verbindlichen Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2027/2028 bis zum 30. Januar 2026 festgelegt. Erziehungsberechtigte, deren Kinder an der vorschulischen Sprachstandfeststellung gemäß § 55 Schulgesetz für das Land Berlin teilnehmen und zum Schuljahr 2027/2028 schulpflichtig werden, haben von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bis zum 6. März 2026 einen Informationsbrief zur Schulanmeldung erhalten.

Bis voraussichtlich 1. Juli 2026 sollen die Broschüre „Schulanmeldung – so geht's!“ sowie das Faltblatt „Startklar für die Schule“ von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an die Berliner Kindertageseinrichtungen ausgeliefert und dort bis 15. Juli 2026 an die Erziehungsberechtigten der zukünftigen Schulkinder ausgegeben worden sein.

Die Datenübertragung liegt in eigener Verantwortung des Schulträgers. Bei der Datenübertragung sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 64 ff. SchulG einzuhalten.

Grundlage des Aufnahmeverfahrens und der einzelnen Verfahrensschritte sind §§ 42, 44, 54, 55a SchulG und §§ 4 und 5 GsVO.

Nr.	Termine	Verfahrensschritte	Zuständigkeit						
1.	bis 31.07.2026	Die Schulämter sollen per E-Mail an SenBJF – VII B 1 die aktualisierte Liste der Einschulungsbereichsnummern der zuständigen Grundschulen, der Gemeinschaftsschulen und der weiteren Schulen mit Primarstufe für die Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder und der Kinder, die zum Schuljahr 2027/2028 zurückgestellt wurden, übermittelt haben. Die Tabelle enthält ausschließlich die Schulnummer sowie die jeweilige Einschulungsbereichsnummer (siehe Beispiel). <table><tr><th>BSN</th><th>ESB</th></tr><tr><td>03G01</td><td>0301</td></tr><tr><td>03G02</td><td>0302</td></tr></table>	BSN	ESB	03G01	0301	03G02	0302	Schulämter
BSN	ESB								
03G01	0301								
03G02	0302								
2.	01.09.- 06.09.2026	Die Daten der zukünftig schulpflichtigen Kinder werden vom LABO für den Import in LUSD(iK) bereitgestellt. Die Schulämter importieren diese Daten in LUSD(iK) und führen die Zuordnung zu den zuständigen Schulen durch.	LABO, Schulämter, SenBJF – VII B						

Nr.	Termine	Verfahrensschritte	Zuständigkeit
3.	bis 03.09.2026	Zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 55a Abs. 1 SchulG versendet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – ZS I – Informationsplakate zur Schulanmeldung an die Schulämter (zur Weitergabe an die Grundschulen und Schulen mit Primarstufe), die Spitzenverbände Freie Wohlfahrtspflege, den Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden, das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, an die Kita-Eigenbetriebe, die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, die Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren und die Jobcenter. Die Schulämter, Grundschulen und Schulen mit Primarstufe sowie Kindertageseinrichtungen hängen die Informationsplakate aus. Die Jobcenter sowie Kinder- und Jugendgesundheitsdienste werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gebeten, die Informationsplakate zur Schulanmeldung auszuhängen. Die Schulaufsichtsbehörde bittet das Landesamt für Flüchtlinge, das Informationsplakat zur Schulanmeldung in den Flüchtlingsunterkünften auszuhängen.	SenBJF – ZS I, Schulämter, Grundschulen und Schulen mit Primarstufe, Kindertageseinrichtungen, KJGD, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Jobcenter
4.	07.09.- 30.09.2026	Die Schulen versenden Anmeldehinweise an die Erziehungsberechtigten.	Schulen
5.	05.10.- 16.10.2026 ¹	<u>Anmeldezeitraum für alle schulpflichtig werdenden Kinder, alle Kinder, deren vorzeitige Aufnahme von den Erziehungsberechtigten beantragt wird, sowie für die zurückgestellten Kinder</u> Die Schulanmeldung erfolgt in der zuständigen Schule im Einschulungsbereich (§ 55a Abs. 1	SenBJF – VII B, Schulen, Erziehungsberechtigte; Für den Online-Antrag: SKzl VI B 24 – Basisdienst Digitaler Antrag

Nr.	Termine	Verfahrensschritte	Zuständigkeit
		SchulG). Die Erziehungsberechtigten sollen ihr Kind zur Schulanmeldung in die Schule mitbringen (§ 4 Abs. 1 GsVO). Die Schule generiert den Anmeldebogen „Schul 109“ aus der LUSD und legt ihn den Erziehungsberechtigten zur Unterschrift vor. Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind eine ergänzende Förderung und Betreuung beantragen wollen, geben den Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung mit der Schulanmeldung bei der zuständigen Schule ab. Die Schule leitet den Antrag an das zuständige Jugendamt weiter. Im Falle eines erst nach der Einschulung entstehenden Bedarfs erfolgt die Anmeldung bei der besuchten Schule. <u>Drei Wege zur Beantragung der „Aufnahme in eine andere öffentliche Grundschule oder Gemeinschaftsschule“ (§ 55a Abs. 2 SchulG):</u> 1. Erziehungsberechtigte können den Antrag auf „Aufnahme in eine andere öffentliche Grund- oder Gemeinschaftsschule“ mit dem Formular „Schul 123“ oder einen Antrag zur „Aufnahme eines Kindes in eine öffentliche Schule mit einem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt“ mit dem Formular „Schul 123s“ an der zuständigen Schule im Einschulungsbereich analog stellen. 2. Erziehungsberechtigte können während des Anmeldezeitraums den Antrag „Aufnahme in eine andere öffentliche Grundschule oder Gemeinschaftsschule“ online erstellen, ausdrucken und zur Schulanmeldung in die Schule mitbringen. Zeitgleich	

Nr.	Termine	Verfahrensschritte	Zuständigkeit
		wird der Online-Antrag digital im Fachverfahren LUSD an die zuständige Schule im Einschulungsbereich und das Schulamt dieser Schule übermittelt. 3. Erziehungsberechtigte können das PDF-Formular „Schul 123“ über das Service-Portal herunterladen, ausfüllen und ausgedruckt zur Schulanmeldung in die zuständige Schule im Einschulungsbereich während des Anmeldezeitraums mitbringen. Alle Anträge auf „Aufnahme in eine andere öffentliche Grund- oder Gemeinschaftsschule“ müssen in Papierform vorliegen und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben und von der zuständigen Schule im Einschulungsbereich gestempelt worden sein. Am 16.10.2026 schließen die zuständigen Schulen die Schulanmeldung in der LUSD ab. ¹ Nach dem 16.10.2026 sollten nur noch Erziehungsberechtigte von Kindern, die zuziehen, mit „Schul 123“ einen Antrag auf „Aufnahme in eine andere öffentliche Grund- oder Gemeinschaftsschule“ oder mit „Schul 123s“ einen Antrag zur „Aufnahme eines Kindes in eine öffentliche Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt“ stellen. Dieser Antrag soll innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug in der zuständigen Schule im Einschulungsbereich abgegeben werden.	
6.	05.10.- 02.12.2026 ¹	Die zuständigen Schulen übergeben alle Anträge auf „Aufnahme in eine andere öffentliche Grundschule oder Gemeinschaftsschule“ dem für ihren Einschulungsbereich zuständigen	Schulen

Nr.	Termine	Verfahrensschritte	Zuständigkeit
		Schulamt in Papierform (Original) sowie der Erstwunschs Schule in Papierform (Kopie).	
7.	19.10.- 13.11.2026 ¹	Die zuständige Schule im Einschulungsbereich sendet die Anträge zur schulärztlichen Untersuchung für die schulpflichtig werdenden Kinder, die im Vorjahr zurückgestellten Kinder, bei denen eine erneute Untersuchung vereinbart wurde, und die angemeldeten Kinder, die vorzeitig eingeschult werden sollen, an den KJGD (§ 5 GsVO). Hierbei erfolgt ebenfalls die Meldung an den KJGD, ob bei einem Kind bereits ein sonderpädagogischer Förderbedarf beantragt wurde.	Schulen
8.	ab 26.10.2026	Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste führen die schulärztliche Eingangsuntersuchung durch (§ 5 GsVO). (In Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Neukölln, Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg ist die Terminbuchung online möglich.)	Erziehungsbe- rechtigte, KJGD
9.	02.12.- 31.12.2026	Die Schulämter legen alle, bis dahin vorliegenden bezirksübergreifenden Anträge auf „Aufnahme in eine andere öffentliche Grund- oder Gemeinschaftsschule“ dem zuständigen Schulamt der Erstwunschs Schule in Papierform (Original) vor.	Schulämter bezirksüber- greifend
10.	bis 31.01.2027 ¹	Die Schulämter tragen die Aufnahmekapazitäten aller Grundschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Gemeinschaftsschulen und weiterer Schulen mit Primarstufe in LUSD(iK) ein, teilen dies mit einem	Schulämter

Nr.	Termine	Verfahrensschritte	Zuständigkeit
		Einrichtungsschreiben den Schulen mit und setzen die regionalen Schulaufsichten in Kenntnis über die Aufnahmekapazitäten.	
11.	bis 31.01.2027	Schulen besonderer pädagogischer Prägung sowie Schulen, die Schulversuche mit spezifischem Prüf- oder Aufnahmeverfahren durchführen, schließen die Eignungsfeststellung ab und übermitteln die Ergebnisse gemäß der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung an das Schulamt.	SESB-Klassen (nicht die Regelklassen am selben Standort), Staatliche Internationale Schulen (SIS), John-F.-Kennedy-Schule, Jenaplanschule Neukölln ¹ , Expertenklassen der Anna-Lindh-Grundschule
12.	bis 26.02.2027 ¹	Die Erziehungsberechtigten können gemäß § 42 Abs. 3 SchulG einen Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch bei Bedarf für ihr Kind in der zuständigen Schule im Einschulungsbereich bzw. bei der regionalen Schulaufsicht stellen.	Erziehungsbe-rechtigte
13.	bis 01.03.2027 ¹	Die Schulen in freier Trägerschaft melden die Schülerinnen und Schüler, die sie aufnehmen, an die regionale Schulaufsicht sowie an das Schulamt des Wohnortes des Kindes.	Schulen in freier Träger-schaft
14.	bis 12.04.2027 ¹	Die regionalen Schulaufsichten entscheiden über die Anträge auf Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht gemäß § 42 Abs. 3 SchulG. Sie generieren die Zurückstellungsbescheide in LUSD(iK) und versenden sie an die Erziehungs-berechtigten sowie an die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD).	Regionale Schulaufsichten

Nr.	Termine	Verfahrensschritte	Zuständigkeit
		Die Information über die Entscheidung zur Zurückstellung ist in die Dokumentation der Einschulungsuntersuchung des jeweiligen Kindes aufzunehmen. Die regionalen Schulaufsichten übermitteln eine Kopie der Bescheide an die Schule sowie nachrichtlich an das Schulamt des Wohnortes des Kindes und das Schulamt der zuständigen Schule im Einschulungsbereich.	
15.	bis 23.04.2027¹	Die regionalen Schulaufsichten stimmen mit den SIBUZ, den Schulen und den Schulämtern die Aufnahme von Kindern mit einem beantragten oder festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf ab.	Regionale Schulaufsichten, SIBUZ, Schulen, Schulämter
16.	bis 30.04.2027¹	Sofern bei der Schulanmeldung noch kein Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung gestellt wurde, können Erziehungsberechtigte den Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung nachreichen. Anträge, die nach dem 30.04.2027 eingehen, werden – soweit erforderlich – innerhalb von zwei Monaten beschieden.	Erziehungsbe- rechtigte, Ju- gendämter
17.	bis 28.05.2027	Die Schulämter entscheiden über die Einschulung, dokumentieren diese in LUSD(iK) und übermitteln die Zuweisungsdaten an die Schulen über LUSD(iK).	Schulämter
18.	bis 28.05.2027	Die Schulämter oder die von den Schulämtern beauftragten Schulen versenden die Bescheide an die Erziehungsberechtigten.	Schulämter, Schulen
19.	bis 05.06.2027¹	Bei vorliegender Einwilligung der Erziehungsberechtigten sendet die Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 4 GsVO die Lern-dokumentation (Sprachlerntagebuch/BeoKiZ) an die aufnehmende Schule. Steht der Schulplatz bis zum 05.06.2027 noch nicht fest, fordert die Schule, die das Kind aufnehmen wird, die Lerndokumentation bei vor-	Kindertagesein- richtungen, Schulen

Nr.	Termine	Verfahrensschritte	Zuständigkeit
		liegender Einwilligung der Erziehungsberechtigten vor der Einschulung direkt bei der Kindertageseinrichtung an.	
20.	bis 28.5.2027 ¹	Die Schulen laden in Abstimmung mit den Kindertageseinrichtungen die zukünftigen Schulkinder zu ersten Kennenlernaktivitäten ein.	Schulen, Kindertageseinrichtungen
21.	ab 31.05.2027	Die Schulen stellen die Schulklassen unter pädagogischen Gesichtspunkten zusammen und berücksichtigen dabei besonders die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Schulen laden die Erziehungsberechtigten zu einer Elterninformationsveranstaltung ein.	Schulen
22.	07.06.- 16.07.2027	Die Schulen informieren die Erziehungsberechtigten in einem Informationsbrief über die Möglichkeiten der Ferienbetreuung, die Einschulungsfeier, den ersten Schultag sowie gegebenenfalls über weitere schulische Veranstaltungen und Aktivitäten.	Schulen
23.	ab 01.07.2027	Vergabe der freigehaltenen Plätze für Kinder, die nicht am regulären Anmeldeverfahren teilnehmen konnten (oder Verteilung mittels Nachrückerliste)	SESB- und SIS-Schulen, Schulämter
24.	21.08.2027	Einschulungsfeier	Schulen, Erziehungsberechtigte, Kinder
25.	23.08.2027	Erster Schultag	Schulen, Erziehungsberechtigte, Kinder
26.	Bis 31.08.2027	Die Schulämter schließen die Schulplatzvergabe in LUSD(iK) ab.	Schulämter
27.	ab 07.09.2027	Ab dem zehnten Tag der unentschuldigten Nichtteilnahme zurückgestellter Kinder an der Förderung informieren die Träger der Kindertageseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 10 VO KitaFöG das bezirkliche Jugendamt; dies gilt	Jugendämter, regionale Schulaufsichten, Träger der Kindertageseinrichtungen

Nr.	Termine	Verfahrensschritte	Zuständigkeit
		ebenso bei anderen Fällen längerfristiger Nichtnutzung der finanzierten Förderung. Die bezirklichen Jugendämter informieren in diesen Fällen gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII die für die Schulen im Einschulungsbereich zuständigen regionalen Schulaufsichten, sofern der ursprüngliche Zweck einer angemessenen Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet werden kann. Die regionalen Schulaufsichten widerrufen den Rückstellungsbescheid (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG), schicken diesen Bescheid an Erziehungsberechtigte und das zuständige Schulamt (§ 109 Abs. 2 SchulG). Die Schulämter informieren Erziehungsberechtigte und die aufnahmefähige Grundschule (§ 55a Abs. 1 SchulG), dass das Kind mit sofortiger Wirkung wieder schulbesuchspflichtig ist und diese Grundschule besuchen muss.	

¹Fristen sind keine Ausschlussfristen, solange die Durchführung eines geordneten Aufnahmeverfahrens gesichert ist.

Im Auftrag



Thomas Duveneck